

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 37
Ausgabetag 1. August 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag		Seite
25. 7. 1950	Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hochschulen und Fachschulen	203
25. 7. 1950	Richtlinien für die Gewährung von Stipendien und Semesterbeihilfen . . .	204
25. 7. 1950	Verordnung über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung	205
27. 7. 1950	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung	205

Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hochschulen und Fachschulen.

Vom 25. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Kreis der Empfänger

- (1) Monatliche Stipendien (Gruppe I) werden gewährt an
- Arbeiter, Bauern oder deren Kinder,
 - Kinder von verdienten Lehrern und verdienten Ärzten des Volkes (Ziffer 8 der Verordnung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur in Groß-Berlin vom 15. August 1949 — VOBl. I S. 258—),
 - Kinder von Nationalpreisträgern oder Goethepreisträgern der Stadt Berlin (Artikel 23 der Kulturverordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 31. März 1949 — ZVOBl. S. 227 — und Ziffer 11 der Verordnung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur in Groß-Berlin vom 15. August 1949 — VOBl. I S. 258—),

d) sonstige Hochschüler und Fachschüler mit besonderen fachlichen und gesellschaftlichen Leistungen.

(2) Den übrigen Hochschülern und Fachschülern können Semesterbeihilfen (Gruppe II) gewährt werden.

(3) Für die Gewährung von Stipendien und Semesterbeihilfen werden Fachschüler den Hochschülern gleichgestellt.

§ 2

Voraussetzungen

Als grundsätzliche Voraussetzungen zur Erlangung eines Stipendiums oder einer Semesterbeihilfe gelten

- gute fachliche Leistungen,
- besonders beachtliche gesellschaftliche Tätigkeit vor und während des Studiums,
- soziale Bedürftigkeit, sofern nicht einem Elternteil als Anerkennung für außergewöhnliche Leistungen die unentgeltliche Ausbildung seiner Kinder zugesichert ist.

§ 3

Auswahl der Empfänger von Stipendien und Semesterbeihilfen

Die Auswahl der Stipendienempfänger und der Empfänger von Semesterbeihilfen werden durch einen Ausschuß der Abteilung Volksbildung getroffen, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. ein Vertreter der Abteilung Volksbildung als Vorsitz,
2. ein Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes als Beisitzer,
3. ein Vertreter der Freien Deutschen Jugend als Beisitzer,
4. der Leiter des Stipendienreferats bei der Humboldt-Universität.

§ 4

Gebührenerstattung

Den Empfängern von Stipendien und Semesterbeihilfen werden Hochschulgebühren erlassen oder gegebenenfalls erstattet. Für Fachschulen besteht Gebührenfreiheit.

§ 5

Geltung

Für die Gewährung und für den Entzug von Stipendien und Semesterbeihilfen gelten die zu dieser Verordnung ergangenen Richtlinien.

§ 6

Übergangsregelung

An die bisherigen Empfänger der Semesterbeihilfen werden die Beihilfen in der alten Höhe bis zum Abschluß des Studiums weitergezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Arnold Gohr
Bürgermeister

Abteilung Volksbildung
für Stadtrat Kreuziger
Baum
Stadtrat

Richtlinien**für die Gewährung von Stipendien und Semesterbeihilfen.**

Vom 25. Juli 1950.

1. Einstufung

Die Empfänger von Stipendien werden in die Gruppe I und die Empfänger von Semesterbeihilfen in die Gruppe II eingestuft. In der Gruppe I sind drei Bewertungsstufen vorgesehen. Die Stufen 1 und 2 sind für Stipendienbewerber mit überdurchschnittlicher Gesamtbewertung vorgesehen.

2. Höhe der Stipendien (Gruppe I)

- A. Arbeiter, Bauern und deren Kinder, Kinder von verdienten Lehrern und Ärzten des Volkes und von Nationalpreisträgern oder Goethepreisträgern der Stadt Berlin erhalten monatlich als Grundstipendium einschließlich eines Ortszuschlages von 20 DM in

Stufe 1 (bis zu 2 % der Stipendienempfänger) . 200 DM

Stufe 2 (bis zu 10 % der Stipendienempfänger) . 170 DM

Stufe 3 (alle anderen Stipendienempfänger) . 150 DM

B. Abstufung der Stipendiansätze

- a) Innerhalb der Gruppe I, Stufen 1 bis 3, werden die Stipendien mit dem Fortschreiten des Studiums erhöht. Die Erhöhung beträgt nach dem vierten Semester 10 DM monatlich und nach dem sechsten Semester 20 DM monatlich.

Das Stipendium wird gewährt, wenn das Nettoeinkommen der Eltern 300 DM monatlich nicht übersteigt. Wenn Geschwister zu versorgen sind, so erhöht sich

dieser Betrag um 30 DM monatlich je Kind. Dieses Nettoeinkommen von 300 DM monatlich ist nur ein Richtsatz. Der Stipendienausschuß soll nicht nur die Einkommenverhältnisse der Eltern oder des Ehegatten als alleinigen Maßstab für die Höhe der Sätze anlegen, sondern die gesamten sozialen Verhältnisse berücksichtigen.

- b) Kinder von anerkannten Aktivisten, verdienten Lehrern und Ärzten des Volkes sowie Kinder von Nationalpreisträgern und Goethepreisträgern der Stadt Berlin fallen nicht unter die vorgenannten Begrenzungen für die Gewährung eines Stipendiums.

3. Zusätze zum Grundstipendium

- a) Verheirateten Stipendienempfängern, deren Ehegatten arbeitsunfähig sind oder wegen Betreuung der Kinder keine Arbeit annehmen können, kann ein monatlicher Zuschuß von 30 DM, bei getrenntem Haushalt von 70 DM gewährt werden.
- b) Sofern der Ehegatte des Stipendienempfängers ein monatliches Einkommen von mehr als 100 DM hat, kann der Zuschuß für Verheiratete nicht gezahlt werden.
- c) Stipendienempfänger, die arbeitsunfähige Familienangehörige auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht zu versorgen haben, werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn das monatliche Einkommen der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht mehr als 60 DM beträgt.
- d) Für jedes zu versorgende Kind erhalten die Stipendienempfänger einen monatlichen Zuschuß von 30 DM.

4. Höhe der Semesterbeihilfen (Gruppe II)

Die Empfänger von Semesterbeihilfen erhalten 100 bis 300 DM je Semester.

Die Empfänger werden nach der fachlichen Leistung, der gesellschaftlichen Betätigung und der sozialen Lage eingestuft. Die durchschnittliche Höhe der Semesterbeihilfe darf je Semester 150 DM nicht übersteigen.

Aus Gruppe II können Hochschüler und Fachschüler mit überdurchschnittlicher Gesamtbewertung bis zu 25 Prozent der für die Gruppe II vorgesehenen Gesamtsumme für Beihilfen (ohne Einrechnung der Aufwendungen für die nach § 5 der vorliegenden Verordnung getroffene Übergangsregelung) in die Stufe 1 oder 2 der Gruppe I genommen werden. Für diese gelten dann auch alle anderen für die Gruppe I, Stufe 1 und 2, vorgesehenen Vergünstigungen.

Die neuen Sätze der Richtlinien (100 bis 300 DM je Semester) gelten nur für zukünftige Empfänger von Semesterbeihilfen.

Die Höhe der Beihilfen für die bisherigen Empfänger ist nach § 5 der Verordnung bis zur Beendigung des Studiums zu belassen.

5. Dauer der Unterstützung

Stipendien, Semesterbeihilfen und Gebührenerstattungen werden grundsätzlich für die Dauer des Studiums gewährt. Der Empfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beginn eines jeden neuen Semesters eine Bescheinigung der Arbeitsstelle über den Verdienst der Eltern oder des Ehegatten oder der unterhaltsberechtigten sonstigen Familienangehörigen abzugeben. Bei Beginn jedes Semesters ist der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums oder einer Semesterbeihilfe auf dem vorgeschriebenen Vordruck zu wiederholen, damit das Stipendium oder die Semesterbeihilfe erforderlichenfalls neu festgesetzt werden kann.

6. Beurlaubung

Bei Beurlaubung wird das Stipendium oder die Semesterbeihilfe nur in Ausnahmefällen beim Vorliegen wichtiger Gründe weitergezahlt. Der Antrag auf Weiterzahlung ist rechtzeitig vor Beginn des Urlaubs zu stellen.

7. Entzug des Stipendiums und der Semesterbeihilfe

Bei falschen Angaben und schlechter gesellschaftlicher Haltung während des Studiums wird, unbeschadet der

Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder der Exmatriculation, die Zahlung des Stipendiums oder der Semesterbeihilfe und die Gebührenerstattung sofort eingestellt.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab 1. Juli 1950.

Berlin, den 25. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Volksbildung
für Stadtrat Kreuziger
Baum
Stadtrat

Verordnung über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung.

Vom 25. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Gebiet von Groß-Berlin ist am 31. August 1950

- a) eine Volks- und Berufszählung,
- b) eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten,
- c) eine Zählung der Kleingärten und der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Kleinbetriebe unter 0,5 ha Gesamtfläche

durch die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin durchzuführen.

§ 2

Wer die Beantwortung einer Frage, die auf Grund dieser Verordnung an ihn gerichtet wird, verweigert oder unterläßt oder eine solche Frage wissentlich wahrheitswidrig beantwortet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 1000,— DM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Abteilung Wirtschaft im Einvernehmen mit der Abteilung Verwaltung und Personalpolitik des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Arnold Gohr
Bürgermeister
Abteilung Wirtschaft
Baum
Stadtrat

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung.

Vom 27. Juli 1950.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung vom 25. Juli 1950 (VOBl. I S. 205) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung soll alle Personen erfassen, die im Gebiet von Groß-Berlin ständig wohnen oder sich am Zählungstage dort aufhalten.

(2) Nicht zu erfassen sind folgende Personen:

- a) Angehörige der sowjetischen Besatzungsmacht, der sowjetischen Kontrollkommission sowie Angehörige von beglaubigten diplomatischen und Militär-Missionen.
- b) Zivilpersonen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die der Besatzungsmacht unterstellt sind und von ihr ausgestellte Ausweispapiere besitzen.
- c) Zivilpersonen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die von der für Deutsche bestehenden Meldepflicht ausgenommen sind. Hierzu gehören u. a. Angehörige internationaler Delegationen, nichtdeutsche Schiffsmannschaften sowie nichtdeutsche Schiffer, deren Heimathäfen sich nicht in Deutschland befinden.

§ 2

(1) Die Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten soll alle Arbeitsstätten erfassen, die in Groß-Berlin liegen, und zwar ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Eigentümers, die Eigentumsform, die Zahl der beschäftigten Personen und den Betriebszweck.

(2) Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Gartenbau- und Fischereibetriebe mit 0,5 ha und mehr Gesamtfläche, die eigene oder gepachtete Boden- bzw. Wasserflächen bewirtschaften, werden nicht erfaßt. Die mit diesen Betrieben verbundenen gewerblichen Nebenbetriebe werden jedoch in die Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten einbezogen.

§ 3

(1) Die Zählung der Kleingärten und der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Kleinbetriebe erstreckt sich auf die landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Bodenflächen (Parzellen) unter 0,5 ha Gesamtfläche, deren Bewirtschafter ihren Wohnsitz in Groß-Berlin haben.

(2) Durch diese Zählung sollen im einzelnen erfaßt werden: Gärten oder Kleingärten (Hausgärten, Schrebergärten, Siedlergärten, Grabeland, sog. Brachlandnutzung und sonstige in ähnlicher Weise genutzte Flächen), Zierflächen, Äcker, Erwerbsgartenland, Baumschulen (ohne Forstbaumschulen), Obstanlagen, Rebland, Korbweidenanlagen, Wiesen, Weiden, Waldstücke und Wasserflächen unter 0,5 ha.

§ 4

Die unmittelbare Durchführung der Zählung in den Verwaltungsbezirken obliegt den Bezirksbürgermeistern, die im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft und der Abteilung Verwaltung und Personalpolitik des Magistrats von Groß-Berlin die notwendige Anzahl von ehrenamtlichen Zählern zu bestellen haben und für das Verteilen, Einsammeln und Prüfen der Zählpapiere verantwortlich sind.

§ 5

Als Zähler sind nur solche Personen heranzuziehen, von denen zu erwarten ist, daß sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen. Dazu gehören insbesondere die Haus- und Straßenvertrauensleute und die in der öffentlichen Verwaltung beschäftigten Personen. Alle Verwaltungsstellen sind verpflichtet, die Gewinnung von Zählern tatkräftig zu unterstützen und ihre für die Erhebung als Zähler vorgesehenen Angestellten erforderlichenfalls vom Dienst zu befreien und den die Erhebung durchführenden Stellen zur Verfügung zu stellen.

§ 6

(1) Alle mit der Zählung sowie mit der Bearbeitung des Urmaterials befaßten Stellen und Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen anlässlich der Zählung zur Kenntnis gelangenden persönlichen und sachlichen Angaben verpflichtet.

(2) Die durch die Zählung gewonnene Kenntnis der einzelnen Angaben darf nur zu statistischen Zwecken, insbesondere nicht zu steuerlichen, polizeilichen und Bewirtschaftungsmaßnahmen benutzt werden.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Abteilung Verwaltung und Personalpolitik

Wolff

Stadtrat

TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 24 vom 22. Juli 1950
enthält folgende Bekanntmachungen:

Bekanntmachung über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern der „Vereinigten“ Großberliner Versicherungsanstalt Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung wegen der „Berolina“ Allgemeine Versicherungsanstalt von Groß-Berlin

Bekanntmachung über die neue Sammelrufnummer der Oberfinanzdirektion

Bekanntmachung über die Erhebung über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren im Erwerbsgarten- und Feldgemüsebau 1950 und die Erfassung der Maulbeerbäume und -sträucher

Richtlinien zur Verrieselung und Verregnung der Berliner Abwässer

Bekanntmachung zur Liste der Berliner Rechtsanwälte und Notare

Bekanntmachungen der Gerichte

Bekanntmachungen des Bezirksamtes Pankow über die Einebnung von Grabstellen

Bekanntmachungen der Wirtschaft

Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin. Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140, Telefon 42 59 41, Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlin und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus Berlin N 4.

2348. 26. 7. 50.